



Wiesbaden, den 2. Mai 2025

Förderaufruf

„Integrationsbonus“ für Einrichtungen und Betriebe in Engpassberufen zur Weiterentwicklung betrieblicher und sozialer Integrationsmaßnahmen für internationale Fachkräfte im beruflichen Anerkennungsverfahren (Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe pflegerische Versorgung)

1. Ziel und Zweck der Förderung

Der hohe Fachkräftebedarf betrifft alle Lebensbereiche und Branchen in Deutschland und auch alle Kreise und kreisfreien Städte in Hessen. Allein in Hessen fehlen bis 2030 ca. 240.000 Fachkräfte, insbesondere auch in der Sozialwirtschaft. Der Arbeitsmarkt hat sich verändert. Nachfragetreiber ist vor allem der altersbedingte Ersatzbedarf. Mehr Menschen steigen altersbedingt aus dem Erwerbsleben aus als neue hinzukommen. Die Ausschöpfung internationaler Potentiale ist hierbei von besonderer Bedeutung. Die Sicherung der Fach- und Arbeitskräftebasis ist für Hessen zentral, um das Land als lebenswerten Wirtschafts-, Technologie-, Innovations-, Arbeits-, und Bildungs- und Lebensstandort zu sichern und auszubauen. Angesichts des demografischen Wandels und seiner Auswirkungen auf Wirtschaft und Arbeitswelt sind Fach- und Arbeitskräftesicherung eine dauerhafte gesamtgesellschaftliche Zukunftsaufgabe von strategischer Bedeutung und allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Die Landesregierung hat die Fach- und Arbeitskräftesicherung zu einem Schwerpunkt ihrer Regierungsarbeit erklärt. Ziel ist es, möglichst viele Potenziale im In- und Ausland abzuschöpfen. Verschiedene Branchen und auch einzelne Arbeitgeber mit Personalbedarf haben bereits heute Schwierigkeiten, geeignetes Personal zu finden. Insbesondere in den Berufsfeldern Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe sowie pflegerische Versorgung besteht ein hoher Personalbedarf.

Die Antragszahlen im Bereich der beruflichen Anerkennung ausländischer Abschlüsse, insbesondere in den reglementierten Engpassberufen (Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe pflegerische Versorgung) steigen in Hessen stetig.

Die betriebliche Integration internationaler Fachkräfte sowie die Weiterentwicklung und Umsetzung der damit verbundenen Integrationsmaßnahmen ebenso wie die Etablierung einer betrieblichen Willkommenskultur bindet zusätzliche Personalressourcen innerhalb der Einrichtungen und Betriebe (begleitende Fachkräfte und/ oder Personalabteilung). Einrichtungen oder Betriebe mit bis zu 100 Beschäftigten, die im Bereich von Engpassberufen tätig sind und Erfahrungen mit dem betrieblichen Teil der beruflichen Anerkennungsverfahren haben, sollen bei ihrem Engagement bei der Erschließung wichtiger Auslandspotentiale unterstützt und Anreize geschaffen werden, ihre betrieblichen Maßnahmen zur Integration internationaler Fachkräfte weiterzuentwickeln und auszubauen. Nur mit einer guten fachlichen und sozialen Integration kann die berufliche Anerkennung erfolgsversprechend verlaufen und eine nachhaltige Bindung an den Standort Hessen und die Einrichtung/den Betrieb gelingen und die betriebliche Willkommenskultur unterstützt werden.

Vor diesem Hintergrund gewährt das Land Hessen nach Maßgabe dieses Förderaufrufs einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Zuwendung zur Weiterentwicklung und zum Ausbau betrieblicher Maßnahmen zur Integration internationaler Fachkräfte.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zu Personalausgaben für begleitende Fachkräfte und/ oder Mitarbeitende der Personalabteilung, die entstehen, um Maßnahmen der sozialen und betrieblichen Integration von internationalen Fachkräften weiterzuentwickeln und umzusetzen.

Zu den Maßnahmen, die mit dem Personalkostenzuschuss weiterentwickelt oder umgesetzt werden sollen, zählen insbesondere:

- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten des Onboardings und der systematischen Einarbeitung mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse der internationalen Fachkräfte im beruflichen Anerkennungsverfahren
- Sicherstellung von festen Ansprechpersonen für die persönliche, fachliche und berufspädagogische Begleitung während der betrieblichen Phase der staatlichen Anerkennung des Berufsabschlusses
- Entwicklung und Umsetzung zusätzlicher betrieblicher berufsfachsprachlicher, idealerweise arbeitsintegrierter Sprachförderangebote zur Absicherung der berufsrechtlich geforderten Sprachnachweise
- Vernetzung mit bestehenden regionalen und überregionalen Angeboten zur Unterstützung der sozialen Integration der internationalen Fachkräfte im beruflichen Anerkennungsverfahren, z.B. Sportvereine, Beratungsstellen, Behörden, Communities, ggfs. Anregung und Umsetzung ergänzender Angebote
- Interkulturelle Trainings für die aufnehmende Belegschaft, um durch eine Sensibilisierung die Aufnahmebereitschaft und das interkulturelle Lernen zu fördern und den Erfolg der Anpassungsmaßnahme zu unterstützen und den Verbleib im Unternehmen auch langfristig abzusichern.
- Entwicklung eines umfassenden betrieblichen Integrationsmanagements

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Betriebe mit bis zu 100 Beschäftigten, die im Bereich von Engpassberufen gemäß der Engpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit tätig sind und hinsichtlich der Durchführung von Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse bereits Erfahrung mit der Beschäftigung von internationalen Fachkräften sammeln konnten (Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, pflegerische Versorgung).

Eine Antragsstellung durch Privatpersonen ist nicht möglich.

4. Fördervoraussetzung

- **Nachweis**, dass die Einrichtung/ der Betrieb nicht mehr als 100 Beschäftigte hat und idealerweise im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe oder der pflegerischen Versorgung tätig ist.
- **Nachweis**, dass die Einrichtung/ der Betrieb bereits Erfahrungen sammeln konnte mit der Beschäftigung internationaler Fachkräfte bezüglich der Durchführung oder der Beteiligung an der Durchführung des beruflichen Anerkennungsverfahrens oder zur Erlangung der staatlichen Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses.
- **Bereitschaft**, die mit der Förderung weiterentwickelten oder zusätzlich entwickelten Maßnahmen und Konzepte dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales zur Aufbereitung und Verbreitung zur Verfügung zu stellen.
- **Bereitschaft**, im Rahmen von Informationsveranstaltungen die Vorgehensweise und die Ergebnisse zu präsentieren.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung (100 %) als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Sie dient ausschließlich der Deckung von nachgewiesenen Personalausgaben der begleitenden Fachkräfte und/ oder Mitarbeitenden der Personalabteilung, die für die Umsetzung des Förderzwecks nachweislich entstehen. Darüberhinausgehende Ausgaben, die mit der Weiterentwicklung und Umsetzung betrieblicher und sozialer Integrationsmaßnahmen verbunden sind, sind nicht förderfähig.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt ab Datum des Zuwendungsbescheids 12 Monate.

Die Höhe des einmaligen Zuschusses ist auf Personalkosten in Höhe von maximal 12.000 Euro für den Projektzeitraum beschränkt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt

in zwei Raten zu je 6.000 Euro (nach Eingang der Einverständniserklärung zum Zuwendungsbescheid und zum 1. Mai 2026).

6. Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums durch einen einfachen Verwendungsnachweis bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis der für die Weiterentwicklung/ Durchführung der Maßnahmen der betrieblichen und sozialen Integration entstandenen Personalkosten und einem Sachbericht. Der Verwendungsnachweis ist mit einem vorgesehenen Formular zu erstellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

7. EU-Beihilferechtliche Einordnung

Sofern keine wirtschaftliche Tätigkeit der antragstellenden Einrichtung vorliegt, handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn Waren und/oder Dienstleistungen auf einem Markt angeboten werden.

Liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit der antragstellenden Einrichtung vor, ist die Zuwendung eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung vorliegen. In diesem Fall ist bei Antragstellung zusätzlich die „Erklärung über „De-minimis“-Beihilfen“ vorzulegen.

8. Rechtsgrundlagen

Für die Bewilligung und für die Auszahlung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggfs. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften

(VV) und die Maßnahmenförderungsrichtlinie (MFR) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO oder
- die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO erklärt.

Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes. Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO ist zu beachten.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es ist vorgesehen, dass seitens des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (Bewilligungsbehörde) projektbegleitende kostenfreie Workshops zum fachlichen Austausch zwischen den ausgewählten Einrichtungen/ Betrieben und den für die Berufsanerkennung zuständigen Ministerien oder Behörden durchgeführt werden. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger haben sich bereit zu erklären, an diesen Workshops teilzunehmen.

Eine Kooperation mit dem Arbeitgeberservice der Agenturen für Arbeit/Jobcenter, der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) sowie mit in der Region oder überregional bestehenden Angeboten zur betrieblichen und sozialen Integration von Fachkräften aus dem Ausland ist möglich.

10. Antragsverfahren

Anträge können ab sofort schriftlich eingereicht werden. Die Antragsfrist endet am **30. September 2025**.

Der Antrag erfolgt über ein bereitgestelltes Antragsformular.

Förderanträge sind in schriftlicher Form zu senden an

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Stabsstelle Fachkräfte für Hessen

Sonnenberger Str. 2 / 2a

65193 Wiesbaden

und zwecks zügiger Bearbeitung vorab per E-Mail an

fachkraeftesicherung@hsm.hessen.de.

Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales.

**Ansprechpartnerinnen für generelle Fragen zum Fördergegenstand und -
verfahren:**

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Stabsstelle Fachkräfte für Hessen

Frau Benthin (Tel.: 0611 / 3219 - 3223)

Frau Sudheimer (Tel.: 0611 / 3219 - 3317)

E-Mail: Fachkraeftesicherung@hsm.hessen.de